

26.07.2018

Durchwahl: 0511 87953-20

Aktenzeichen: 594-00/00 LM/Da

Rundschreiben Nr. 713/2018

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum Umgang mit Fundtieren

NLT-Rundschreiben Nr. 1021/2016 vom 5.10.2016

1. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem jüngst veröffentlichten Urteil entschieden, dass bei besitzlos aufgefundenen Tieren regelmäßig von einem Fundtier auszugehen ist. Dem liegt die rechtliche Bewertung zugrunde, dass die Eigentumsaufgabe an einem Tier gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot verstößt und diese deshalb nichtig ist. In dem gleichen Urteil schließt das Gericht die Geltendmachung eines Aufwendungsersatzanspruchs durch eine Gemeinde, die aufgrund ihrer fundrechtlichen Zuständigkeit Tiere in Obhut nimmt, gegenüber einem Landkreis, der als zuständige Tierschutzbehörde ggfs. ebenfalls eine Inobhutnahme hätte anordnen können, aus.
2. In drei weiteren jüngst veröffentlichten Urteilen hat das BVerwG geurteilt, dass private Tierheime nur dann einen Aufwendungsersatzanspruch für die Aufnahme von Fundtieren gegenüber einer Gemeinde geltend machen können, wenn entweder eine vertragliche Vereinbarung mit der für Fundsachen zuständigen Behörde vorliegt oder das Fundtier vorher bei der Fundbehörde abgegeben wurde oder wenn Gründe des Tierschutzes einer Ablieferung des Fundtieres bei der zuständigen Behörde entgegenstehen. Die Bundesregierung hat in Beantwortung einer kleinen parlamentarischen Anfrage diese Urteile im Ergebnis als praxisfremd kritisiert.

Zu den Einzelheiten hat uns der Deutsche Landkreistag Folgendes mitgeteilt:

„1.Urteil zum Verhältnis gemeindlicher Fundtierbehörden zu kreislichen Tierschutzbehörden

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 24.6.2018 (AZ: BVerwG 3 C 24.16) entschieden, dass die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot aus § 3 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) verstößt, nichtig ist (**Anlage 1**). Die Nichtigkeit einer Dereliktion führe in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne Weiteres zu bejahen ist. Darüber hinaus komme ein Aufwendungsersatz der gemeindlichen Fundtierbehörde gegen einen Landkreis als zuständige Tierschutzbehörde grundsätzlich jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Zuständigkeit des Landkreises der gemeindlichen Aufgabe nicht vorgehe.

Sachverhalt

Der Entscheidung, die ein vorinstanzliches Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Bautzen 3 A 549/15) bestätigt, liegt die Klage einer Gemeinde gegen einen Landkreis auf Ersatz von Kosten für Transport und Unterbringung eines Hundes zugrunde. Der Hund war von einem Bauern bei seiner Scheune im Gemeindegebiet der klagenden Gemeinde entdeckt worden. Er war abgemagert, verwildert und nicht als vermisst gemeldet. Die Gemeinde veranlasste den Transport in ein Tierheim und die dortige Unterbringung. Eine Anfrage bei dem Landkreis als nach sächsischem Landesrecht zuständige Tierschutzbehörde, ob er die Einweisung des Hundes veranlasse, war zuvor abschlägig beantwortet worden. Die Gemeinde hatte dazu erklärt, die Einweisung vorzunehmen und die Rechnung an den Landkreis schicken zu wollen. Nach Übermittlung der entsprechenden Rechnung lehnte der Landkreis mit der Begründung ab, es handele sich um ein Fundtier, zu dessen Entgegennahme und Unterbringung die Klägerin selbst verpflichtet sei.

Entscheidungsgründe

Die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts hatte keinen Erfolg, weil dieses zutreffend davon ausging, dass der Hund als Fundsache zu betrachten ist und die Gemeinde eine eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat. Dieses schließe allerdings nicht aus, dass es daneben auch Aufgabe des Landkreises gewesen sein könnte, den Hund nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Obhut zu nehmen. Ein Aufwendungsersatz der Gemeinde, die bei der Inobhutnahme auch eine originär eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat, komme allerdings ohnehin nicht in Betracht.

Das BVerwG stellt einleitend fest, dass das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 965 ff. BGB) gemäß § 90a BGB für Tiere entsprechend gilt. Der Hund sei auch angesichts seines verwilderten und abgemagerten Zustands besitzlos gewesen, gleichwohl nicht herrenlos, er hatte also einen Eigentümer. Dies folgert das Gericht daraus, dass es in Deutschland keine wild lebende Hundepopulation gebe. Darüber hinaus hätte die Herrenlosigkeit nur bei einer Aufgabe des Eigentums (Dereliktion) eintreten können (§ 959 BGB). **Das BVerwG urteilt insoweit, dass die Dereliktion eines Hundes, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstoße, gemäß § 134 BGB nichtig ist.** Das oberste deutsche Verwaltungsgericht entscheidet damit einen langjährigen oberverwaltungsgerichtlichen Streitstand abschließend und begründet diese Auffassung nachfolgend ausführlich: Das Aussetzungsverbot als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB richte sich zwar in erster Linie gegen die in der Besitzaufgabe liegende Aussetzung. Die Besitzaufgabe sei aber notwendige Voraussetzung auch der Eigentumsaufgabe. Aus dem Aussetzungsverbot ergebe sich nicht, dass die Dereliktion gleichsam wirksam sei. Die Ge- und Verbote des Tierschutzgesetzes knüpften zwar nicht unmittelbar an das Eigentum an, sie richteten sich darüber hinaus insbesondere an Tierhalter. Der Eigentümer sei jedoch der geborene Halter eines Tieres. Die tierschutzrechtliche Verant-

wortung knüpfe an das Eigentum an. Angesichts dessen bestehe kein Grund dafür, den Eigentümer aus irgendeiner Weise aus seiner Verantwortung zu entlassen. Wörtlich führt das Gericht aus:

„Die Nichtigkeit einer Dereliktion führt in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne Weiteres zu bejahen ist. Auch wenn das Fundrecht primär auf den Schutz des Interesses des Eigentümers und nicht des Tieres angelegt ist, entfalte es praktisch tierschützende Wirkung. [...] Angesichts dessen ist es folgerichtig, einer Dereliktion, die gegen das Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verstößt, die Wirksamkeit zu versagen und so auch mittels des Fundrechts das Wohlbefinden der Tiere zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG), was gleichgerichtet Sinn und Zweck des Aussetzungsverbots ist. Fälle einer wirksamen Dereliktion von in menschlicher Obhut befindlichen Tieren bleiben zwar in eher theoretischen Einzelfällen denkbar, weil nicht stets die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG gegeben sein müssen.“

Im Ergebnis ist damit regelmäßig bei aufgefundenen, entlaufenen, verlorenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren von Besitzlosigkeit, nicht aber von Herrenlosigkeit, mithin regelmäßig von der Anwendbarkeit des Fundrechts auszugehen. Angesichts dessen ist in derartigen Fällen regelmäßig die gemeindliche Fundbehörde zuständig.

Die zweite in dem Urteil abgehandelte Rechtsfrage zielte darauf ab, ob neben dieser gemeindlichen Zuständigkeit auch eine tierschutzrechtliche Zuständigkeit des Landkreises diesen zur Inobhutnahme hätte verpflichten können und ob insoweit der Gemeinde durch ihr Handeln über die im öffentlichen Recht analog anwendbaren Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag ein Aufwendungsersatz zustehen könnte. Das BVerwG stellt zunächst fest, dass der Landkreis als zuständige untere Tierschutzbehörde nach dem sächsischen Landesrecht ebenfalls eine tierschutzgerechte Unterbringung hätte anordnen können. Ein Aufwendungsersatzanspruch bestehe dennoch nicht, weil die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag zwar auch im Verhältnis zwischen zwei öffentlichen Trägern, in diesem Fall zwischen der Gemeinde und dem Landkreis, grundsätzlich Geltung entfalten können, allerdings in derartigen Konstellationen negativer Kompetenzkonflikte oder mehrfacher Zuständigkeiten ein Aufwendungsersatzanspruch jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen sei, wenn die jeweils andere Zuständigkeit der originär eigenen Aufgabe nicht vorgehe. So verhielt es sich im vorliegenden Fall. Die fundrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde stehe der Zuständigkeit des Kreises als Tierschutzbehörde gegenüber. Hinzu komme die gemeindliche Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde.

„Diese sich gegenseitig überlagernden Zuständigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Wahrnehmung originär in der Verantwortung der jeweils zuständigen Behörden liegt. Sie stehen ohne inneren Zusammenhang gleichrangig nebeneinander und sind unabhängig voneinander in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Entsprechend sind sie nicht darauf angelegt, im Interesse eines Ausgleichs zueinander in Beziehung gesetzt zu werden und bieten hierfür auch keinen Maßstab. Ist eine Mehrfachzuständigkeit in Betracht zu ziehen, auf deren Grundlage sich mit der Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde zugleich die Aufgabe einer anderen erledigt, so hat es jedenfalls grundsätzlich dabei zu bleiben, dass derjenige, der eine eigene Aufgabe wahrnimmt, selbst die mit ihr verbundenen Kosten trägt [...]. Jenseits der von den Ländern zu gewährleistenden Finanzausstattung der Kommunen würde ein – wie auch immer zu bestimmender – Anspruch auf Ersatz eines Anteils von Aufwendungen zu einer Vielzahl unterschiedlich gerichteter Forderungen führen. Das wäre nicht sachgerecht.“

2. Kein grundsätzlicher Anspruch von Tierheimen auf Aufwendungsersatz bei Aufnahme von Fundtieren

Das BVerwG hat mit drei jüngst veröffentlichten Urteilen vom 26.4.2018 (AZ. BVerwG 3 C 5.16; 3 C 6.16; 3 C 7.16; **Anlagen 2 - 4**) geurteilt, dass privat organisierte Tierheime lediglich dann einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der Fundtierbehörde für die Aufnahme von Fundtieren haben, wenn entweder eine vertragliche Vereinbarung der für Fundtiere zuständigen Behörde vorliegt oder aber das Fundtier vorher bei der für Fundsachen zuständigen Behörde

abgegeben wurde oder wenn Gründe des Tierschutzes eine Ablieferung des Fundtieres bei der zuständigen Behörde entgegenstehen.

Sachverhalt

In allen drei den Urteilen zugrunde liegenden Sachverhalten wurden Katzen im Gemeindegebiet aufgefunden und bei den klagenden Tierschutzvereinen abgegeben. Diese zeigten gegenüber der beklagten Gemeinde den Fund an und stellten nachfolgend Kosten für die Unterbringung und eine medizinische Grundversorgung in Rechnung. Die beklagten Gemeinden als Fundbehörden lehnten es ab, die Rechnung zu begleichen, insbesondere, weil sie nicht hätten überprüfen können, ob es sich um ein Fundtier gehandelt habe. Dem Angebot, über eine pauschale Vergütung für Tierhilfsmaßnahmen zu verhandeln und in diesem Zuge auch derartige Fälle zu lösen, folgten die Tierheime nicht.

Entscheidungsgründe

Das BVerwG hat entschieden, dass die klagenden Tierheime keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen geltend machen könnten, da sie kein Geschäft der Fundtierbehörde geführt haben. Nach den Bestimmungen des Fundrechts war es nicht Aufgabe der Tierheime, die Katzen zu verwahren. Auch jenseits des Fundrechts komme eine Geschäftsführung der Tierheime für die Gemeinden nicht in Betracht.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass das Fundrecht für Tiere entsprechend gilt (§ 90a BGB). Gemäß § 965 BGB ist Finder, wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt. Dieses gilt auch im Falle eines Tieres. Dieses Ansichnehmen (auch eines Tieres) begründet das gesetzliche Schuldverhältnis, das den Finder zur Verwahrung verpflichtet. Die notwendige Besitzbegründung liege in seiner Hand. Eine Besitzbegründung lasse sich aber nicht mehr verneinen, wenn die Fundsache am Fundort aufgenommen und an einen anderen Ort gebracht werde. Angesichts dessen ist derjenige, der ein Tier an sich nehme, Finder, wobei unerheblich sei, ob ein dem widersprechender Wille vorhanden sei.

Ergänzend prüft das Gericht, ob die Gemeinde auf Grundlage von § 967 BGB durch eine Ermessensreduzierung zwingend verpflichtet gewesen sei anzuordnen, die Sache an sie abzuliefern. Wäre dies zu bejahen gewesen, hätte man einen Besitzübergang auf die Gemeinde annehmen können. Die zur Ausgestaltung des § 967 BGB in Bayern landesrechtliche Verwaltungsvorschrift ordnet in bestimmten Fällen eine Ablieferung an. Dies betrifft insbesondere amtliche Dokumente, Waffen und Betäubungsmittel. Ferner sieht die Verwaltungsvorschrift vor, dass eine Ablieferung dann angeordnet werden soll, wenn die Person des Finders oder die Beschaffenheit der Fundsache die Aufbewahrung durch die Fundbehörde zweckmäßig erscheinen lässt. Eine solche Konstellation sei denkbar, wenn der Finder zu einer tierschutzgerechten Verwahrung des Fundtieres nicht in der Lage und nicht willens sei. Diese Konstellation war aber konkret nicht einschlägig. Angesichts dessen sei der tatsächliche Finder zur tierschutzgerechten Unterbringung verpflichtet, nicht die Gemeinde. Der Finder habe sich seiner Pflicht durch Ablieferung bei der zuständigen Behörde sofort entledigen können. Dieses sei ihm auch zumutbar. Einer solchen Betrachtung stünden auch Gründe des Tierschutzes nicht entgegen. Allenfalls in der Situation, dass ein krankes oder verletztes Tier gefunden würde, könne die notwendige Pflege oder ggfs. tierärztliche Behandlung einer Ablieferung im Sinne einer Übergabe an die Fundbehörde entgegenstehen. Jenseits dieser aus Tierschutzgründen gebotenen Beschränkung sei eine einschränkende Auslegung der Anforderungen der Ablieferung nicht gerechtfertigt.

„Der Umweg, der mit der Ablieferung an die Fundbehörde verbunden sein mag, ist jenseits tierschutzrechtlicher Hinderungsgründe hinzunehmen [...]. Es bleibt daher unverändert zweckmäßig, Tierschutzvereine oder andere geeignete Einrichtungen mit der Verwahrung aufgefundener Tiere zu beauftragen, wie dies vielfach im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geschieht und empfohlen wird. Es bleibt den Fundbehörden aber auch unbenommen, sich anderweitig zu organisieren.“

Abschließend stellt das BVerwG fest, dass sich auch auf der Grundlage des TierSchG eine Geschäftsführung des Tierheimes für die Gemeinde und damit ein Aufwendungsersatzanspruch nicht begründen lasse. Es könne zwar – wie in dem zuvor dargestellten Urteil ausgeführt – sich überlagernde Zuständigkeiten der Tierschutzbehörde und einer Fundbehörde ergeben, handele es sich aber um ein verlorenes, also besitz-, aber nicht herrenloses Tier und damit um ein Fundtier, stehe es dem Finder offen, das Tier bei der Fundbehörde abzuliefern. Unter diesen Umständen fehle es an der erforderlichen Rechtfertigung einer Geschäftsführung für die Tierschutzbehörde durch ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine kleine parlamentarische Anfrage (**Anlage 5**) auf die drei Urteile, denen zufolge ein grundsätzlicher Anspruch von Tierheimen auf Aufwendungsersatz nicht bestehe, reagiert. Die Antwort enthält zum einen Daten zur Auswertung der Lage der Tierheime. Danach werden 1.420 Tierheime im Bundesgebiet betrieben. Die Folgen der fraglichen Urteile sieht die Bundesregierung negativ. Sie ist der Auffassung, dass die Ablieferung von Fundtieren in Fundbüros anstelle der Tierheime praxisfremd sei, die Gefahr bestehe, dass Fundtiere zeitweise nicht angemessen ernährt, gepflegt und untergebracht würden und die eingeschränkte Möglichkeit zur Abgabe der Tiere in den Fundbüros dazu führen könne, dass die Bereitschaft der Bevölkerung zum Übernehmen von Verantwortung für Fundtiere sinke. Ob sich gesetzlicher Handlungsbedarf ergebe, werde geprüft.

Bewertung

Beide Urteile sind aus kreislicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Die grundsätzliche Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis gemeindlicher Fundbehörden zu kreislichen Tierschutzbehörden verdeutlicht, dass zumindest die tierschutzbehördlichen Zuständigkeiten nicht vorrangig zur Anwendung zu bringen sind. Zudem ist ausdrücklich zu begrüßen, dass nunmehr abschließend die in den Landesverwaltungsgerichtsrechtsprechungen umstrittene Frage, ob eine Aussetzung wegen des diesbezüglichen Verbots im Tierschutzgesetz nichtig sei, nunmehr geklärt ist. **Angesichts dessen ist zukünftig in aller Regel davon auszugehen, dass aufgefundene Tiere Fundtiere sind.**

Auch die fraglichen Urteile, denen zufolge Tierheimen kein grundsätzlicher Anspruch auf Aufwendungsersatz für abgegebene Tiere zusteht, ist klar zu begrüßen. In der Praxis sind angesichts dessen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Tierheimen für derartige Fälle der unmittelbaren Abgaben von Tieren sinnvoll. Sofern dies nicht der Fall ist, stellt das Urteil zu Recht keine unüberwindlichen Hürden und überlässt den Gemeinden als zuständige Fundbehörden zu Recht die Entscheidung, wie mögliche Fundtiere unterzubringen sind. Die Kritik seitens der Bundesregierung, dies als praxisfremd einzustufen, kann seitens der Hauptgeschäftsstelle nicht nachvollzogen werden. Vielmehr dürften regelmäßig die gemeindlichen Fundbüros besser und leichter zugänglich sein als die Tierheime. Angesichts dessen ist es nicht zielführend, auf ein derartiges Urteil unmittelbar mit gesetzgeberischen Handlungen reagieren zu wollen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Im Auftrage



Ines Henke

Anlagen
(nur im Intranet)